

## 4. Einheit: Hauptverhandlung

1. Zur Hauptverhandlung wegen einer Erpressung (§ 144 StGB) erscheint der Angeklagte / sein Verteidiger / ein Zeuge nicht.

**Frage:** Was hat zu geschehen?

2. In der Hauptverhandlung wegen Raubes stört der Angeklagte / sein Verteidiger / ein Zuhörer immer wieder die Hauptverhandlung.

**Frage:** Was hat zu geschehen?

3. In der Hauptverhandlung wegen § 127 StGB stellt sich heraus, dass die Sache, um die es geht, dem Angeklagten anvertraut war, als er sie sich zugeeignet hat.

**Frage:** Was hat zu geschehen?

4. In der Hauptverhandlung stellt sich heraus, dass der Angeklagte nicht nur eine Körperverletzung begangen hat, sondern auch eine Hehlerei.

**Frage:** Was hat zu geschehen?

5. In der Hauptverhandlung stellt sich heraus, dass der Angeklagte das Diebesgut nicht gestohlen, sondern vom unbekanntem Dieb im Wissen um die Herkunft der Sache gekauft hat.

**Frage:** Was hat zu geschehen?

6. Während einer Zeugeneinvernahme in der Hauptverhandlung ergibt sich der Verdacht, dass der vernommene Zeuge lügt.

**Frage:** Was hat zu geschehen?

7. In der Hauptverhandlung entschlägt sich ein Zeuge zu Recht / zu Unrecht seiner Aussage.

**Frage:** Was hat zu geschehen?

8. In der Hauptverhandlung stellt sich heraus, dass die angeklagte Tat bereits verjährt ist.

**Frage:** Was hat zu geschehen?

9. Angeklagt war ein nach § 128 Abs 1 Z 5 StGB qualifizierter Diebstahl. In der Hauptverhandlung stellt sich heraus, dass der gestohlene Gegenstand nur € 2.500 wert ist. Den Diebstahl hat der Angeklagte aber tatsächlich begangen.

**Frage:** Was hat zu geschehen, wie lautet das Urteil?

10. In einem Verfahren wegen versuchten Mordes leugnet der Angeklagte Mordvorsatz gehabt zu haben, im Übrigen sei er durch Notwehr gerechtfertigt, weil das – durch sein Handeln schwer verletzte – Opfer ihn angegriffen habe. Außerdem sei er vom Mordversuch freiwillig zurückgetreten.

**Frage:** Welche Fragen sind an die Geschworenen zu stellen? Ändert sich etwas an der Fragestellung, wenn der Rücktritt vom Versuch durch die Einlassung des Täters als unfreiwillig erscheint?

11. Die Berufsrichter kommen zur Ansicht, dass die Entscheidung der Geschworenen völlig verfehlt ist.

**Frage:** Was hat zu geschehen?

12. K wird beschuldigt, einen schweren Diebstahl gemäß §§ 127, 128 Abs 1 Z 5 StGB begangen zu haben. **Wie hat das zuständige Gericht in der Hauptverhandlung jeweils vorzugehen**, wenn es feststellt,

- a. dass der Diebstahl wegen des höheren Wertes der gestohlenen Sache nach § 128 Abs 2 StGB qualifiziert ist?
- b. dass nur ein einfacher Diebstahl gemäß § 127 StGB vorliegt?
- c. dass es sich bei richtiger rechtlicher Beurteilung der Tat nicht um einen Diebstahl gemäß §§ 127, 128 Abs 1 Z 5 StGB, sondern um eine Veruntreuung gemäß § 133 Abs 1, Abs 2 1. Alt. StGB handelt? (Teil einer Fachprüfung)

13. F hat den N, nachdem er wieder einmal einige Schnäpse über den Durst getrunken hat, im Rausch mit einem Messer vorsätzlich getötet. Im Ermittlungsverfahren wird ein Gutachten zum Grad der Berausung eingeholt; der Gutachter kommt zum Ergebnis, dass F zum Zeitpunkt der Tat voll berauscht war. Prüfen Sie die Strafbarkeit des F! (Teil einer Modulprüfung)

a. Der StA klagt F entsprechend an. In der Hauptverhandlung ergibt sich aus zwei Zeugenaussagen, dass die Berausung des F möglicherweise doch geringer war als angenommen (ca 2,0 Promille); der SV adaptiert sein Gutachten entsprechend. Wie hat das Erstgericht vorzugehen?

b. Angenommen, die StA erhebt in der Folge Anklage wegen Mordes vor dem Geschworenengericht. F macht dort weiterhin geltend, dass er zum Tatzeitpunkt voll berauscht war; die Aussage eines von mehreren Zeugen geht gleichfalls in Richtung voller Berausung. Die anderen Zeugen und das Gutachten sprechen für eine nur erhebliche Berausung. Welche Fragen sind an die Geschworenen zu stellen (nur skizzenhaft, keine Ausformulierung erforderlich)?

c. Angenommen, das Schwurgericht stellt nur eine Frage wegen Mordes, weil das erste Gericht vom Nichtvorliegen eines Vollrausches ausgegangen ist; F wird mit 8:0 Stimmen verurteilt. Hätte ein Rechtsmittel des F Aussicht auf Erfolg?

d. Angenommen, die Geschworenen verneinen beim gegebenen materiell-rechtlichen und prozessualen Sachverhalt die Frage wegen Mordes. Die Berufsrichter erachten diese Beurteilung für grob falsch. Könnten sie etwas diesbezüglich unternehmen?

**14.** Gegen E wird aufgrund eines Einbruchsdiebstahls, begangen am 4.4.2014, ermittelt und Anklage erhoben. Die Hauptverhandlung vor dem Einzelrichter findet am 4.3.2015 statt. Im Zuge des Beweisverfahrens ergibt sich aufgrund der Zeugenaussagen der Verdacht, dass E auch eine schwere Veruntreuung (Wertqualifikation über € 5.000), begangen am 2.5.2013, eine einfache fahrlässige Körperverletzung, begangen am 20.3.2013, und einen schweren Diebstahl gem §§ 127, 128 Abs 1 Z 5 StGB, begangen am 1.3.2009, zu verantworten hat. **Wie hat der StA zu reagieren? Was ist zu beachten?** Der StA ergreift die erforderlichen Maßnahmen und das Gericht verurteilt E wegen aller unter I. genannten Delikte. **Wie kann sich E gegen das Urteil wehren?**

15. Im Zuge einer Einvernahme von A ist auch dessen Ehefrau E als Zuseherin im Gerichtssaal anwesend. E ist mit der Verhandlungsführung und den Fragestellungen des Gerichts ganz und gar nicht einverstanden. Deshalb steht sie von ihrem Sitz auf und schreit in Richtung Gericht, dass es eine „solche Verhandlung unter dem Adolf nicht gegeben hätte“. Weiters äußert sie mit erhobener Hand den „Hitler-Gruß“.

Prüfen Sie die Strafbarkeit von E! Wie haben die StA und das Gericht vorzugehen?

16. Der StA erhebt gegen D Anklage gem § 287 (1) iVm § 76 StGB, weil diese im Zustand voller Berausung mehrfach mit dem Messer auf den O eingestochen und ihn getötet habe. Nachdem der StA die Anklage einbringt, stellt das Gericht noch vor Anordnung der Hauptverhandlung fest, dass D zwar im Rausch, aber nicht im Vollrausch gehandelt hat.

- a) *Bei welchem Gericht hat der Staatsanwalt die Anklage eingebracht?*
- b) *Was hat das Gericht angesichts der angeführten Feststellung zu tun?*
- c) *Ändert sich etwas, wenn das Gericht erst in der Hauptverhandlung den fehlenden Vollrausch feststellt?*

17. Z wird beschuldigt in alkoholisiertem Zustand im Ortgebiet mit einer Geschwindigkeit von 55 km/h den Fußgänger F angefahren zu haben, als dieser die Fahrbahn überqueren wollte. Aufgrund polizeilicher Ermittlungen ohne Vernehmung des Z als Beschuldigter kommt es gegen ihn zu einer Anklage gemäß § 88 Abs 4 2. Fall StGB. Am Tag der Hauptverhandlung erleidet Z einen Herzinfarkt und wird ins Krankenhaus eingeliefert. In dieser Situation vergisst er, dem Gericht dies mitzuteilen und bleibt der Hauptverhandlung fern. Nachdem sich das Gericht überzeugt hat, dass Z die Vorladung persönlich zugestellt worden ist, wird dieser in Abwesenheit wegen § 88 Abs 4 2. Fall StGB zu einer Freiheitsstrafe von vier Monaten verurteilt.

- a) Welches Gericht ist für die Hauptverhandlung zuständig?
- b) War die Vorgehensweise des Gerichts rechtmäßig?
- c) Welche Möglichkeiten stehen Z offen, um das Urteil zu bekämpfen?
- d) Welches Gericht entscheidet darüber und wie hat es vorzugehen?

Während der Hauptverhandlung gegen Z in Abwesenheit taucht eine weitere von Z begangene strafbare Handlung auf (§ 105 StGB), welche in dieser Hauptverhandlung abgehandelt werden könnte. Der StA stellt einen Antrag gemäß § 263 Abs 1. Der Richter dehnt die Verhandlung aus und verurteilt Z in Abwesenheit auch wegen § 105 StGB.

- a) War die Ausdehnung der Verhandlung und des Urteils rechtmäßig?
- b) Was kann Z gegen das Urteil unternehmen?

18. Gegen F findet gerade die Hauptverhandlung wegen § 207a Abs 3a StGB im Hinblick auf eine mündig Minderjährige statt. Im Zuge des Beweisverfahrens stellt sich heraus, dass F kurze Zeit vor der Hauptverhandlung einer Livevorführung von sexuellen Akten zwischen zwei unmündigen Personen zugesehen hat.

**Frage: Was hat in der Hauptverhandlung zu geschehen, welche Möglichkeiten der weiteren Vorgangsweise bestehen?** (aus Modulprüfung 1/20)

## Aufgabe

Dem 17-jährigen A wird in der Anklageschrift folgende in einem Lokal und davor begangenen Handlungen zur Last gelegt: Er habe mehrmals in Anwesenheit zahlreicher Personen und unüberhörbar "Heil Hitler" geschrien, in einem öffentlichen Lokal "auf den Führer angestoßen" und den einschreitenden Gendarmeriebeamten, um die sich bereits eine Zuhörergruppe gebildet hatte, zugerufen, ihnen hätte "der Hitler die Bäuche aufgeschlitzt". Weiters habe A den Lokalbesitzer dadurch bedroht, ihm einen Bauchstich zu versetzen, und damit dazu gebracht, ihm den Verbleib im Lokal zu gestatten. Er habe dem Lokalbesitzer gedroht, er werde ihn umbringen und den einschreitenden Gendarmeriebeamten, er werde "ihnen die Bäuche aufschlitzen und ihre Bude anzünden, wenn er wieder auf freien Fuß ist". Außerdem habe er einem Beamten, der ihn festnehmen wollte, einen derart heftigen Fußtritt versetzt, dass dieser eine Schulterprellung erlitt. Und er habe versucht, Beamte an seiner Festnahme zu hindern, indem er heftig um sich schlug und trat.

**Verfassen Sie ein Frageschema!**

## AT II

1. Zwischen C und seiner Frau gibt es immer wieder Konflikte, die als leichte Körperverletzungen, Nötigungen und gefährliche Drohungen das Strafgericht befassen. Der Richter sieht in dieser Beziehung den Grund für die Straffälligkeit des C. Könnte er dem C auftragen, sich von seiner Frau scheiden zu lassen?
2. A wird verurteilt wegen schweren Diebstahls (128/1/5 StGB) zu einer Freiheitsstrafe von 1 Jahr, bedingt auf 3 Jahre. In der Probezeit begeht A einen Einbruchdiebstahl. Die Hauptverhandlung wegen des neuen § 129 StGB findet genau 3 Jahre und 2 Tage nach dem ersten Urteil statt. Kann die bedingte Nachsicht widerrufen werden?
3. A wird wegen Einbruchdiebstahls zu 2 Jahren verurteilt. 8 (12) Jahre nach Vollzug der Strafe wird er wegen Mordes zu lebenslanger Freiheitsstrafe verurteilt. Nach 20 Jahren wird er bedingt entlassen. Wann sind die Strafen getilgt?